

Ihr TV-Programm vom 31. Dez. - 6. Jan.

Jetzt mit großem Rätselteil
PLUS: 11 x Bargeld zu gewinnen!



FUNK UHR

MEIN FERNSEH-MAGAZIN

Nr. 52 vom 23.12.2011 | Nur 1,10 €

Wir
wünschen
allen Lesern ein
**glückliches
neues
Jahr!**

JETZT KNALLT'S!
**Die wichtigsten
Fragen rund ums
Feuerwerk** s. 30



Belgien 1,35 €; Dänemark 12,50 DKK;
Frankreich 1,55 €; Luxemburg 1,35 €;
Spanien/Festland 1,70 €; Spanien/Balearen 1,70 €

VERTRAUEN UND VERLÄSSLICHKEIT



**Warum
Freunde
uns Glück
schenken** s. 6

60 Tage frei!

Wie Sie Ihren Urlaub verdoppeln s. 4



TV-KOCH CHRISTIAN RACH
**So werden Sie ein
perfekter Gastgeber**

Seine besten Tipps zu Silvester s. 26

**Großes
EXTRA**

**IHR RECHT ALS
VERBRAUCHER**
bei Umtausch &
Reklamation s. 34

Extra!

Ihr großes Jahres- Horoskop 2012

* LIEBE * GESUNDHEIT * GELD Das bringen die Sterne im nächsten Jahr

Zum Jahreswechsel: **Das Heft mit 12 Seiten extra!**

GELD



THORSTEN RUDNIK
Vorstandsmitglied beim
Bund der Versicherten,
(bunderversicherten.de)

Meine **Waschmaschine**
ist ausgelaufen

... während ich außer Haus war. Jetzt
verweigert mein Hausratversicherer die
Zahlung. Zu Recht? **Jan R., München**

MEINE ANTWORT: Moderne Waschma-
schinen müssen nicht beaufsichtigt wer-
den. Wer allerdings ein älteres Modell
ohne Aqua-Stopp besitzt, sollte es nur bei
Anwesenheit laufen lassen. Sonst kann
der Hausratversicherer die Leistung we-
gen grober Fahrlässigkeit kürzen. Um wie
viel Prozent genau, hängt vom Grad der
eigenen Mitschuld ab, ist also nicht pau-
schal zu beziffern. Ganz verweigert wer-
den, so wie früher, kann die Zahlung
nicht mehr. Sind Versicherer und Kunde
uneins über die zu zahlende Quote, ent-
scheidet im Zweifel ein Gericht.

Ich erwäge, eine Police
gegen **Berufsunfähigkeit**

... abzuschließen. Ist das in meinem Alter,
mit 52, noch sinnvoll? **Eva B., Husum**

MEINE ANTWORT: Ja. Zwar zahlt die Ren-
tenkasse allen, die vor dem 1. Januar 1961
zur Welt kamen, noch eine Berufsunfä-
higkeits-Rente, kurz BU-Rente. Die reicht
aber nicht, um den gewohnten Lebens-
standard aufrechtzuerhalten. Vorsorge in
dieser Hinsicht ist deshalb auch für eine
52-Jährige unverzichtbar. Je älter Sie beim
Abschluss sind, desto höher ist leider der
Beitrag. Auch Vorerkrankungen können
diesen erhöhen oder sogar dazu führen,
dass Ihr Versicherungsantrag abgelehnt
wird. Da die Annahmepolitik der Anbie-
ter aber verschieden ist, kann ein anderer
sehr wohl zur Aufnahme bereit sein.

Schreiben Sie uns!

HABEN SIE AUCH EINE FRAGE?

Möchten Sie medizinischen Rat,
eine juristische Auskunft oder Infos
zur Geldanlage? **Schreiben Sie an:**
FUNK UHR, Stichwort „FUNK UHR hilft“,
Brieffach 4410, 20350 Hamburg

E-Postbrief: funkuhr@axelspringer.
epost.de (0,55 €/Brief)

E-Mail: funkuhrhilft@funkuhr.de

RECHT



ESTHER WELLHÖFER
Rechtsexpertin der
anwalt.de services AG,
Nürnberg, www.anwalt.de

Voriges Jahr
erhielt ich weniger
Weihnachtsgeld

... weil ich längere Zeit krankgeschrieben
war. Kann ich die Zahlung heute noch
nachfordern? **Elke V., Wuppertal**



MEINE ANTWORT: Das hängt ganz vom
Wortlaut in Ihrem Arbeitsvertrag ab: Eini-
ge nennen dafür extra sogenannte Aus-
schlussfristen, zum Beispiel drei Monate.
Sind die verstrichen, verfallen sämtliche
Ansprüche automatisch. Machen weder
der Arbeits- noch der Tarifvertrag irgend-
welche Vorgaben in dieser Hinsicht, sieht
es besser für Sie aus, denn dann gilt das
Gesetz: Danach verjähren alle Ansprüche
aus dem Arbeitsverhältnis nach drei Jah-
ren. Solange bleibt Ihnen dann also Zeit,
um Nachforderungen geltend zu machen.
Allzu große Hoffnungen machen sollten
Sie sich aber nicht: Laut einem Urteil des
Bundesarbeitsgerichts darf Weihnachtsgeld
bei Dauer-Krankheit in der Tat gekürzt
werden (Az.:10 AZR 28/00).

Wir waren im November
auf **Donaufussfahrt**.

Vorher hat mir der Veranstalter am Telefon
versichert, an Deck gebe es ein Sonnen-
segel. Leider war keines da. Wegen einer
Immunkrankheit darf ich nicht in die
Sonne. Kann ich den gezahlten Reisepreis
zurückfordern? **Adelheid T.**

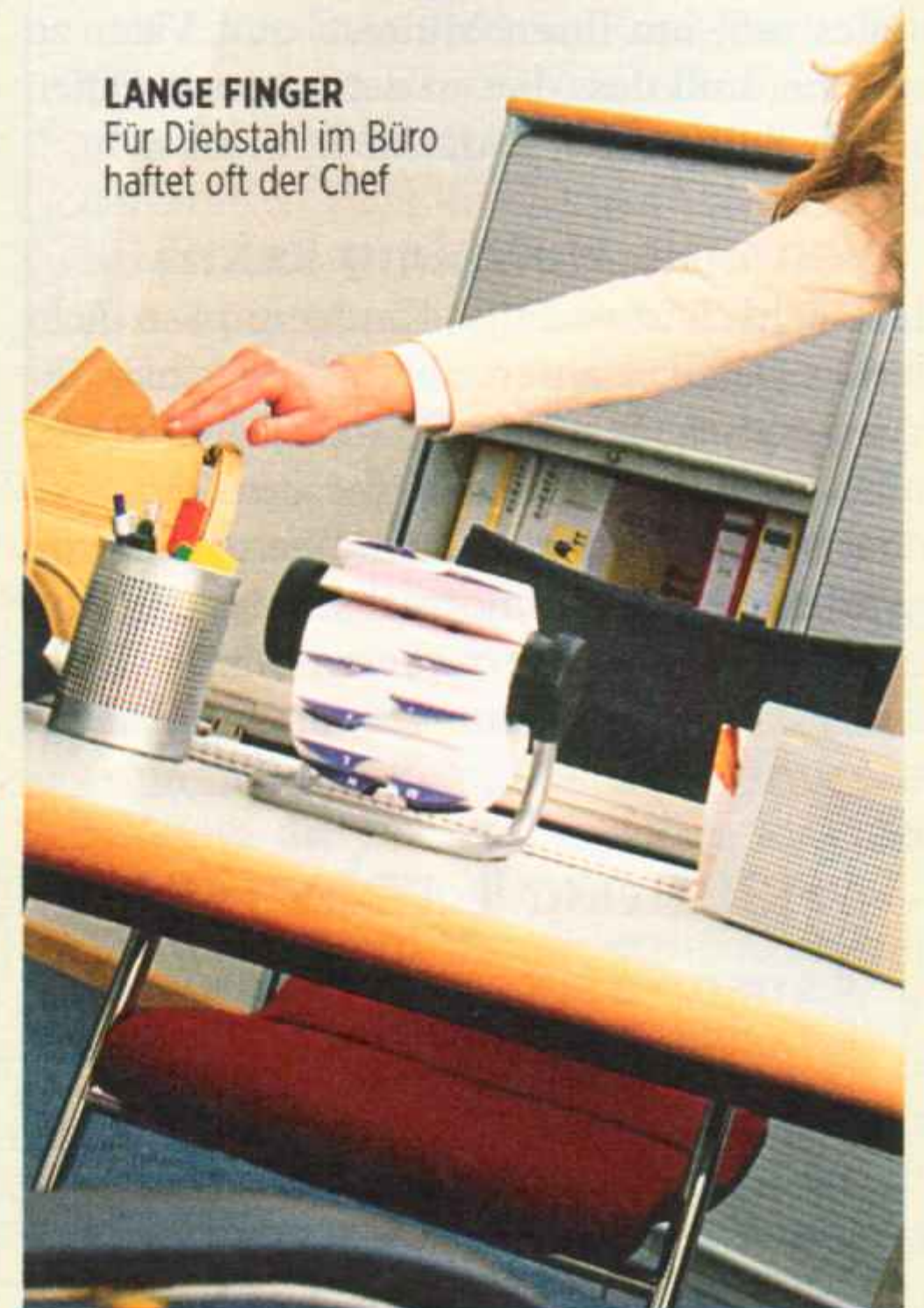
MEINE ANTWORT: Zumindest teilweise
erscheint mir das möglich. Allerdings nur
unter vier ziemlich strengen Bedingungen.

1. Jemand muss das damalige Telefonat mit-
gehört haben und bezeugen können. 2. Den
Beweis, dass kein Sonnensegel vorhan-
den war, müssen Sie erbringen, etwa durch
Fotos oder Zeugenaussagen. 3. Angezeigt
wurde der Mangel zunächst bereits beim
Reiseleiter vor Ort. 4. Jetzt, nach dem Ur-
laub, bleiben Ihnen nur vier Wochen Zeit,
um Ansprüche beim Veranstalter geltend
zu machen, am besten schriftlich und per
Einschreiben. Wichtig: Irrtümlich glauben
viele Verbraucher, dass sich die Höhe der
Reisepreisminderung nach der „Frank-
furter Tabelle“ richtet. Die dient Richtern
aber nur zur Orientierung. Zudem gilt sie
nur für normale Pauschal-, nicht für Luxus-
reisen auf Schiffen. Tendenziell sind die
Erstattungssätze hier höher.

Mein **Portemonnaie** ist im
Betrieb gestohlen worden.

Der Betriebsrat hatte sich wiederholt für
das Aufstellen von Spinden ausgesprochen,
doch nichts passierte. Hat der Betrieb eine
Mitschuld? **Gaby W., Kapellendorf/Thür.**

MEINE ANTWORT: Ja. Der Chef muss dafür
sorgen, dass Geldbeutel, Handy oder Kos-
metik weder geklaut noch beschädigt wer-
den können. Tut er das nicht, trägt er eine
Mitschuld, haftet also auch für Diebstahl.



LANGE FINGER
Für Diebstahl im Büro
haftet oft der Chef